

Antrag auf Aufnahme in die Offene Ganztagschule der

(bitte den Namen der Schule eintragen)

für das Kind:

Familienname, Vorname und Geschlecht

Anschrift:

Plz, Ort, Straße und Hausnummer

Geburtstag

Nationalität und Konfession:

Aufnahmedatum:

durch die Eltern:

Mutter:

Vater:

Name:

Vorname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Nationalität:

Familienstand:

Krankenkasse:

Telefon-Nr.:

privat/dienstlich

Allergien/Impfungen

des Kindes:

In dringenden Fällen können bei Nichterreichen der Eltern, nachfolgende Personen benachrichtigt werden:

Die auf der Rückseite abgedruckte Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den Grundschulen der Stadt Ahaus erkenne ich an.

Unterschriften der Eltern:

Ort, Datum: _____

**Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Offene Ganztagschule
in den Grundschulen der Stadt Ahaus**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003, geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.02.2004 hat der Rat der Stadt Ahaus am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Offene Ganztagschule in den Grundschulen**

- (1) Die Stadt Ahaus richtet ab dem Schuljahr 2005/06 an ausgewählten Grundschulen Offene Ganztagschulen ein.
- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig.
- (3) Art und Umfang der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule werden durch den Schulleiter/die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt. Das Angebot der Offenen Ganztagschule gilt entsprechend dem Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. Die Offene Ganztagschule kann bis zu 5 Wochen geschlossen sein. Darunter fällt eine Drei-Wochen-Schließung während der Sommerferien, die Schließung in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, an den pädagogischen Planungstagen und evtl. an Brückentagen.

**§ 2
Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können in der Regel nur Schülerinnen und Schüler an den Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Besuch der Offenen Ganztagschule besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin.
- (3) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat bis zu den von den Schulen festgesetzten Anmeldeterminen schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
- (4) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) und verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, wenn das Kind nicht bis zum 15.03. des laufenden Schuljahres abgemeldet wird.

**§ 3
Abmeldung und Ausschluss**

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich bei Änderung der Personensorge für das Kind oder Wechsel der Schule.
- (2) Ein Kind kann durch die Stadt Ahaus von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - b) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
 - c) die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

**§ 4
Elternbeiträge**

- (1) Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage der in § 5 der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen vom 22.06.2006 getroffenen Regelungen einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage 1.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagschule oder eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (5) Bei Aufnahme und danach haben die Eltern der Stadt Ahaus schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (6) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.
- (7) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Dies gilt auch bei Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrt).
- (8) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden gesondert berechnet.

**§ 5
Erhebung der Elternbeiträge, Beitragszeitraum
und Fälligkeit**

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Ahaus erhoben.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.
- (4) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag durch schriftlichen Bescheid der Stadt Ahaus festgesetzt. Er ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig und an die Stadtkasse Ahaus zu entrichten.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

Jahreseinkommen	monatlicher Elternbeitrag
bis 18.000 €	0 €
bis 25.000 €	26 €
bis 37.000 €	44 €
bis 49.000 €	73 €
bis 61.000 €	115 €
bis 73.000 €	150 €
ab 73.001 €	150 €